

mögen des Corrigenden einbringen läßt, als Unterstützung im Sinne des Unterstützungswohnitzgesetzes zu behandeln wäre. Ich glaube, auch hier hat die Landesgesetzgebung nach § 8 des Unterstützungswohnitzgesetzes freie Hand. Wenn jetzt der Aufwand, der durch Einlieferung eines solchen Menschen in ein staatliches Correctionshaus auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuches entsteht, aus der Staatscasse getragen wird, so kann ich meines Ortes nicht abschen, warum man einen Unterschied macht zwischen jenem und den von der Landespolizeibehörde in die Correctionshäuser gesendeten Leuten. Ob das Individuum auf Grund einer Verfügung der Landespolizeibehörde im Sinne einer armenpolizeilichen Zwangsmaßregel oder nach vorausgegangenem Verfahren vor dem Richter als Bettler oder Landstreicher eingebracht wird, bleibt sich in der Hauptsache gleich; eine Unterstützung, wenn auch freilich sehr gegen seinen Willen, genießt er in dem einen, wie in dem anderen Falle. Drittens halte ich für nöthig, daß feste Normen aufgestellt werden über die Benachrichtigungen von stattgefundenen polizeilichen Bestrafungen. Das würde ja wohl im Verordnungswege geschehen können. Die Vorbestrafungen werden jetzt den Behörden gar nicht bekannt, insoweit sie nicht Derjenige, der von ihnen zur Vernehmung gezogen wird, sie freiwillig zugesteht, und daß ein Vagabund alle seine Vorbestrafungen ohne Weiteres angiebt, das wird nur in den seltensten Fällen eintreten, und doch giebt es oft eine große Summe von Vorbestrafungen bei solchen Personen. Mir ist jüngst ein Fall mitgetheilt worden, in welchem ein Individuum 22 Vorbestrafungen hatte. Die Polizei, der er zum 23. Male in die Hände fällt, erfährt von diesen 22 vorausgegangenen Bestrafungen jetzt Nichts. Wenn man die Notizen über Vorbestrafungen niederlegen läßt an einem Orte, etwa an dem Geburtsorte des Betreffenden, so würden die Polizeibehörden sehr wohl in der Lage sein, sich da zu erkundigen, wo sie Aufschluß über die betreffende Persönlichkeit erhalten können.

Auch die polizeilichen Ausweisungen werden in der verschiedenartigsten und mannichfaltigsten Weise von den Behörden vollzogen. Sehr viele Polizeibehörden behelfen sich damit, daß sie das betreffende Individuum an die Grenze ihres Bezirks bringen lassen; dort läuft der Mensch davon, im nächsten Orte wird er wieder aufgegriffen, vielleicht noch einen Tag eingesteckt, neu gekleidet, wenn es nothwendig ist, und dann schafft man ihn wieder an die nächste Grenze. So schiebt eine Behörde der anderen den Menschen zu und was dabei herauskommt, das wissen wir. Ich glaube, es lassen sich bestimmte Anweisungen über die Ausweisungen geben, wenigstens ist es nicht in der Ordnung, daß jetzt in der verschiedenartigsten Weise verfahren wird. Wenn

bekannt ist, wo die betreffende Person ihren Unterstützungswohnitz hat, so bietet sich eine Schwierigkeit nicht dar; der Aufgegriffene ist in diesen Unterstützungswohnitz zu verweisen. Wenn aber der Unterstützungswohnitz nicht bekannt ist, so entsteht die Frage: ob man nicht dieselben gesetzlichen Bestimmungen anwenden kann, welche bereits durch die Landesgesetzgebung in Betreff der aus Zucht- und Correctionshäusern entlassenen Sträflinge gegeben sind.

Die Ausweisung von Ausländern im Sinne der Reichsgesetzgebung ist gesetzlich in genügender Weise geordnet, vielleicht bedarf es nur einer Einschärfung dieser gesetzlichen Vorschrift. Was aber die Nichtsachsen anlangt — und solche nichtsächsische Vaganten haben wir in großer Menge in unserem Lande —, so ist nach meinem Dafürhalten in manchen Fällen wenigstens die Anwendung des Gothaer Vertrags nicht ausgeschlossen. Es ist zwar durch § 1 des Unterstützungswohnitzgesetzes die Bestimmung in § 7 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes, nach welcher für das Verfahren bei Ausweisung der Gothaer Vertrag Gültigkeit behalten soll, aufgehoben; aber nur in Betreff der hilfsbedürftigen Personen, nicht auch in Betreff der im § 3 des Freizügigkeitsgesetzes erwähnten bestrafte Personen. Für die Ausweisung dieser bestrafte Personen aber bleibt, wie ich glaube, der Gothaer Vertrag bestehen.

Ich gebe nun zu, daß die Anwendung des Gothaer Vertrages dann nicht möglich ist, wenn das betreffende Individuum hilfsbedürftiger Landesarmer ist. So lange wir an der Reichsgesetzgebung Nichts ändern, muß dieses Individuum ja auf Kosten des Landesarmenverbandes verpflegt werden, sonach im Lande verbleiben. Es würden auch die Ausweisungen wohl nicht möglich sein, wenn das betreffende Individuum in Sachsen bereits einen Unterstützungswohnitz hat; allein in allen anderen Fällen ist sie möglich, kann der Gothaer Vertrag angewendet werden. Ob man einen Menschen, der nicht nach Sachsen gehört, mit Zwangspaf fortzuschicken will oder ob man das Verfahren einschlagen will, das der Gothaer Vertrag vorschreibt, ist mir gleichgiltig. Der Zwangspaf, wenn nicht gleichzeitig ein Transporteur zugegeben wird, nützt freilich nicht viel; denn der Mensch wirft, sobald er aus den Augen der Behörde ist, dieses nach seinem Dafürhalten überflüssige Papier weg.

Ich behaupte nicht, daß mit diesen Vorschlägen die Frage erschöpfend behandelt ist; ich habe mich auch gehütet, die Frage, insoweit sie socialer Natur ist, zu erörtern; ich hatte nur zu untersuchen, ob auf dem Wege der Gesetzgebung da und dort nicht Abhilfe geschaffen werden könne. Es stand mir aber nicht zu, die königl. Staatsregierung nur zu fragen, ob sie auf Abhilfe im gesetzgeberischem Wege Bedacht nimmt, wenn